

29.11.2017

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.11.2017
Ltg.-2022/A-1/105-2017
R- u. V-Ausschuss

Antrag

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Mag. Hackl, Dr. Michalitsch, Ing. Schulz, Edlinger, Hinterholzer, Mag. Karner, Mold und Schuster

betreffend **Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000), des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ ElWG 2005), des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002 (NÖ GSG 2002), des NÖ Starkstromwegegesetzes, des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG), des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG), des NÖ Fischereigesetzes 2001 (NÖ FischG 2001), des NÖ Sportgesetzes, des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes, des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 (NÖ TZG 2008), der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG), des NÖ Kanalgesetzes 1977, des NÖ Pflichtschulgesetzes, des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), des NÖ Weinbaugesetzes 2002, des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, des NÖ Forstausführungsgesetzes, des NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1978, des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 (NÖ GÄG 1977), des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG) und des NÖ Bestattungsgesetzes 2007**

Gesetze müssen einfach und effizient, bürgerfreundlich und damit transparent sein. Niederösterreich hat sich zum Ziel gesetzt, zum „smart country“ zu werden. Das bedingt neben der noch stärkeren Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in den Gesetzgebungsprozess, auch eine bürgernahe, smarte Verwaltung zu haben. Voraussetzung dafür ist, Gesetze so zu gestalten, dass sie in der Praxis vollziehbar sind und der Entscheidungsprozess auch für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar ist. Dazu muss jede Bestimmung auf die Berechtigung ihres

Bestehens überprüft werden und dort wo eine determinierte Regelung nicht notwendig ist, diese auch nicht zu schaffen bzw. aufzuheben.

In einer zunehmend digitalisierten und dezentralisierten Welt ist zudem die elektronische Unterstützung von Verfahren ein Gebot der Stunde. Dadurch können den Bürgerinnen und Bürgern nicht nur Behördenwege erspart werden, sondern auch Verfahren vereinfacht bzw. beschleunigt und somit kostengünstiger gemacht werden.

Der gegenständliche Entwurf für eine Sammelnovelle der im Antrag genannten Gesetze verfolgt daher das Ziel einer umfassenden und nachhaltigen Deregulierung im NÖ Landesrecht. Neben allgemeinen Deregulierungsmaßnahmen in den einzelnen Gesetzen sollen zwei wesentliche Grundsätze durch die gegenständliche Novelle im NÖ Landesrecht berücksichtigt werden:

Zum einen wurden gesetzliche Ermächtigungen für die Landesregierung aufgenommen, wonach sie bestimmte Vorhaben mittels Verordnung bewilligungsfrei stellen kann. Dadurch ergeben sich einerseits Einsparungen im Verwaltungsaufwand der Behörde, andererseits Vereinfachungen und geringere Kosten für die Bürgerinnen und Bürger. Eine vergleichbare Regelung gibt es z.B. bereits für gewerbliche Betriebsanlagen (§ 74 Abs. 7 der Gewerbeordnung 1994).

Zum anderen sollen Regelungen geschaffen werden, wonach die bestehende Verpflichtung der Bürgerinnen und Bürger zur Vorlage von Unterlagen entfällt, wenn die Behörde durch Einsicht in ein elektronisches Register diese selbst beschaffen kann. Mit Umsetzung dieser Novelle wird daher im NÖ Landesrecht der Grundsatz verfolgt, dass Unterlagen, die für die Behörde aus einem elektronischen Register ersichtlich sind (z.B. Grundbuchsauszug, Strafregisterbescheinigung, Staatsbürgerschaftsnachweis, etc.), durch die Bürgerinnen und Bürger in verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht mehr vorgelegt werden müssen. Dadurch können einerseits antragstellende Bürgerinnen und Bürger im Verfahren entlastet werden und andererseits können Geschwindigkeit und Präzision der Verwaltungsverfahren gesteigert werden.

Zu Artikel 1 (NÖ Bauordnung 2014)

Aufgrund der Möglichkeit der amtswegigen Grundbuchsabfrage wird von der bisherigen Vorlageverpflichtung eines höchstens 6 Monate alten Grundbuchsauszuges durch den Bewilligungswerber Abstand genommen. So genügt ein überprüfbarer Hinweis, wer Eigentümer des Baugrundstücks ist. Mangels einer entsprechenden Erfassung in einem öffentlichen Register und um mögliche spätere zivilrechtliche Auseinandersetzungen zu verhindern, kann hingegen von einem allfälligen Nachweis eines Nutzungsrechtes bzw. einer notwendigen Zustimmung von Grundeigentümern bzw. Miteigentümern nicht abgesehen werden.

Zu Artikel 2 (NÖ Naturschutzgesetz 2000)

Der Naturschutz hat laut NÖ NSchG 2000 u. a. zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen so zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass die ökologische Funktionstüchtigkeit der Lebensräume, die Vielfalt, der Artenreichtum und die Repräsentanz der heimischen und standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt regionstypisch gesichert und entwickelt werden. Durch die Verwendung gebietsfremder Arten kann eine Veränderung der inner- und zwischenartlichen Vielfalt auftreten. Die Bestimmung des § 17 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 sieht ein Verbot des Ausbringens von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie des Aussetzens oder der Förderung nicht heimischer oder gebietsfremder Tiere in der freien Natur vor. Die Landesregierung konnte - insbesondere zur Erhaltung besonderer Kulturgüter - bereits bisher mittels Bescheid Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch natürliche Lebensräume, heimische Tier- oder Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet oder das ökologische Gefüge im betroffenen Lebensraum nicht geschädigt werden. Die nunmehr geschaffene Ermächtigung, diese Ausnahmen auch im Verordnungsweg festzulegen, führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, da eine bescheidmäßige Erledigung entfallen kann. Gleichzeitig wird der Schutzzweck der Norm gewahrt, da für die Verordnung der Ausnahmen dieselben Voraussetzungen vorliegen müssen, wie bei einer Ausnahmegewilligung.

Zu Artikel 3 (NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005)

Die Definitionen der Begriffe der „Kleinsterzeugungsanlage“ und der „Primärregelung“ werden entsprechend den Vorgaben der ElWOG-Novelle 2017 ausgeführt (§ 2 Abs. 1 Z 30a und 56).

Mit dem neuen § 5 Abs. 7 soll es der Landesregierung ermöglicht werden, Arten von Erzeugungsanlagen „genehmigungsfrei“ zu stellen, wenn erwartet werden kann, dass die gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind. Mit dieser Bestimmung wird daher der erste eingangs dargestellte Grundsatz dieser Sammelnovelle verfolgt.

Die Änderung in § 5 Abs. 1 war aufgrund des neuen § 5 Abs. 7 notwendig.

Die Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren sollen künftig auch in elektronischer Form übermittelt werden, soweit der Antragsteller/die Antragstellerin die technischen Möglichkeiten dazu hat. Dadurch können Verfahrensabläufe erleichtert und beschleunigt werden (§ 6 Abs. 2).

Die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 enthält Regelungen zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW). Solche Feuerungsanlagen können auch dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 unterliegen. Jene Bestimmungen, die in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 in der NÖ Bauordnung 2014 getroffen wurden, sind dann anzuwenden, wenn eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014 bedarf. Die Bestimmung des § 56 der NÖ Bauordnung (Schutz des Ortsbildes) wurde eingefügt, weil bisher zwar der Standortgemeinde einer Erzeugungsanlage Parteistellung im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes eingeräumt war (§ 10 Abs. 1 Z 5), es aber nicht vorgesehen war, dass die Behörde die Bestimmung zum Schutz des Ortsbildes bei der Entscheidung zu berücksichtigen hat.

Bisher hat die Behörde, wenn nicht die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG vorliegen, ausschließlich im Verfahren zur Genehmigung von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW nichtamtliche Sachverständige beiziehen können (§ 8 Abs. 7). Künftig soll dies auch bei amtswegigen Überprüfungen und bei Verfahren aus Anlass der Auflassung von Erzeugungsanlagen möglich sein (§§ 12 Abs. 10 und 18 Abs. 3). Auch die Bestimmungen über die Kostentragung (§ 8 Abs. 8) sollen in diesen Verfahren anzuwenden sein.

§ 17 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 verpflichtet den Betreiber einer genehmigten Stromerzeugungsanlage, diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen. Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen. Derzeit muss der Betreiber in jedem Fall eine Ablichtung dieser Prüfbescheinigung oder zumindest eine vom Prüfer erstellte Zusammenfassung des Ergebnisses der Prüfung an die Behörde übermitteln. Um bürokratischen Aufwand zu vermeiden, soll eine Übermittlung der Prüfbescheinigung künftig nur mehr im Falle gefahrengeneigter Anlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen elektrische Energie erzeugen, notwendig sein. Bei anderen Kategorien von Anlagen (etwa Photovoltaikanlagen) muss keine Übermittlung an die Behörde mehr erfolgen, außer wenn die Prüfung Mängel ergeben hat (§ 17 Abs. 4).

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutze natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) enthält geänderte datenschutzrechtliche Begrifflichkeiten, welche unmittelbar in innerstaatliches Recht durchschlagen. Die Folge ist, dass die in einzelnen Gesetzen enthaltenen Datenschutzregelungen an die neue Terminologie angepasst werden müssen. Der Begriff „Daten“ im Einleitungssatz zu § 69 Abs. 2 ist durch den Begriff „personenbezogene Daten“ (Art. 4 Z 1 Datenschutz-Grundsatzverordnung) zu ersetzen. § 69 Abs. 2 Z 1 verwendet den Begriff „Daten“ in einem Sinn, der nicht auf personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechtes beschränkt ist. Gemeint sind Bestandteile von Akten, welche aus unterschiedlichen Gründen von der Akteneinsicht ausgenommen sind. Um diese begriffliche Unschärfe zu bereinigen,

wird das Wort „Daten“ hier durch die Worte „Informationen zu Aktenbestandteilen“ ersetzt.

Zu Artikel 4 (NÖ Gassicherheitsgesetz 2002)

Diese Novelle dient einerseits der Deregulierung in dem Sinne, dass Vorhaben, welche bisher einer Genehmigung bedurften, durch Verordnung genehmigungsfrei gestellt werden können (§ 5 Abs. 4 neu). Dadurch ergeben sich einerseits Einsparungen im Verwaltungsaufwand der Behörde, andererseits Vereinfachungen und geringere Kosten für die Bürger. Eine vergleichbare Bestimmung gibt es für gewerbliche Betriebsanlagen in § 74 Abs. 7 der Gewerbeordnung 1994. Andererseits soll die Einholung behördlicher Bewilligungen für den Bürger vereinfacht werden. Er muss dem Bewilligungsantrag keine Unterlagen mehr beilegen, welche die Behörde sich auch durch Abfrage aus elektronischen Registern beschaffen kann. Notwendig ist künftig nur mehr die Vorlage eines Verzeichnisses der betroffenen Grundstücke mit bestimmten Angaben und nicht mehr die Vorlage eines Grundbuchsauszuges. Dies soll die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens für den Bürger erleichtern.

Zu Artikel 5 (NÖ Starkstromwegegesetz)

Diese Novelle dient einerseits der näheren Ausführung und Klarstellung, welche Änderungen von elektrischen Leitungsanlagen einer Bewilligung bedürfen (§ 3 Abs. 1). Andererseits soll durch die Novelle (§ 10 Abs. 1 und 2) eine Vereinheitlichung der das Erlöschen von Genehmigungen/Bewilligungen betreffenden Bestimmungen des Landes-Elektrizitätsrechts (NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, NÖ Starkstromwegegesetz) erreicht werden. Schließlich soll die Verpflichtung, auf Verlangen der Behörde im Verfahren zur Erteilung von Leitungsrechten einen Grundbuchsauszug vorlegen zu müssen, entfallen (§ 16 Abs. 1 letzter Satz). Es handelt sich um eine Unterlage, welche die Behörde sich auch durch Abfrage aus elektronischen Registern beschaffen kann.

Die geplanten Gesetzesänderungen entsprechen den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968 i.d.F. BGBl. I Nr. 112/2003.

Zu Artikel 6 (NÖ Sozialhilfegesetz 2000)

Der Gesetzesentwurf dient zum einen einer nachhaltigen Deregulierung von NÖ Landesrecht und zum anderen der Anpassung an die Bestimmungen des E-Government-Gesetzes in Bezug auf die Abfrage von elektronischen Registern durch Verwaltungsbehörden.

Der Verweis auf das AVG 1991 in § 63 ist zum einen deshalb nicht erforderlich, zumal dessen Geltung durch das EGVG in den dort aufgezählten Verwaltungsverfahren – sofern in den Materiengesetzen nicht anderes bestimmt ist – ohnehin bestimmt wird und zum anderen, da der statische Verweis verhindert, dass Änderungen des AVG 1991 zur Anwendung kommen.

Gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz ist für den Fall, dass Behörden die Richtigkeit von Daten zu beurteilen haben, die in einem elektronischen Register eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs enthalten sind, die Datenermittlung selbst durchzuführen, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenübermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt. Dadurch kann einerseits der antragstellende Bürger im Verfahren entlastet werden und andererseits können Geschwindigkeit und Präzision der Verwaltungsverfahren gesteigert werden. Die Aufzählung möglicher Register ist demonstrativ (arg.: „insbesondere“).

Da der Sozialpass (§ 77) mit keinen Rechten und/oder Pflichten verknüpft ist, hat dieser in der Praxis keine Bedeutung, weshalb diese Bestimmung ersatzlos entfallen kann.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon hat die Europäische Union (EU) Rechtspersönlichkeit erhalten und können nunmehr Rechtsakte unmittelbar dieser zugeordnet werden (§ 78a).

Für die Verordnung über Art und Umfang der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, LGBl. 9200/4, ist kein Anwendungsbereich mehr gegeben, sodass sie aufzuheben ist (§ 79 Abs. 6).

Zu Artikel 7 (NÖ Mindestsicherungsgesetz)

Der Gesetzesentwurf dient zum einen einer nachhaltigen Deregulierung von NÖ Landesrecht und zum anderen der Anpassung an die Bestimmungen des E-Government-Gesetzes in Bezug auf die Abfrage von elektronischen Registern durch Verwaltungsbehörden.

Gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz ist für den Fall, dass Behörden die Richtigkeit von Daten zu beurteilen haben, die in einem elektronischen Register eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs enthalten sind, die Datenermittlung selbst durchzuführen, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenübermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt. Dadurch kann einerseits der antragstellende Bürger im Verfahren entlastet werden und andererseits können Geschwindigkeit und Präzision der Verwaltungsverfahren gesteigert werden. Die Aufzählung möglicher Register ist demonstrativ (arg.: „insbesondere“).

Rechtsmittel im Mandatsverfahren sind bereits umfassend in § 57 AVG 1991 geregelt, weshalb im Sinne der Verwaltungsökonomie § 33 Abs. 1 ersatzlos entfallen kann.

Zu Artikel 8 (NÖ Fischereigesetz 2001)

Nach geltender Rechtslage hat der Fischereiausübungsberechtigte für einen ausreichenden Fischereischutz zu sorgen. Dafür werden vom NÖ Landesfischereiverband Fischereiaufseher bestellt, die die im § 18 Abs. 6 und Abs. 7 gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen müssen. Künftig soll im Sinne der Digitalisierungsoffensive die Vorlage von (z.B. Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterbescheinigung etc.) durch den Bewerber entfallen und sollen die erforderlichen Unterlagen und Informationen von Amts wegen durch den NÖ Landesfischereiverband als zuständige Behörde aus dem jeweiligen Register ermittelt werden.

Weiters soll im Umsetzungshinweis des § 39 Abs. 1 die Änderung der FFH-Richtlinie durch die Richtlinie 2013/17/EU aufgenommen und dieser Absatz dementsprechend formal neu gestaltet werden.

Zu Artikel 9 (NÖ Sportgesetz)

Eine Pflicht zur Vorlage von Urkunden durch den Antragsteller besteht

- nach den in §§ 11-13 geregelten Sportstättenschutzverfahren
- nach den in §§ 15 bis 21 geregelten Bewilligungs – und Anzeigeverfahren (Schischulen),
- nach den in §§ 27 bis 30 geregelten Verfahren zur Verleihung der Befugnis und Anzeigeverfahren (Bergführer),
- nach den in §§ 30a bis 30i geregelten Verfahren der Diplomanerkennung sowie der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises für Bergführer sowie
- nach den in § 31 geregelten Verfahren zur Verleihung von Sportehrenzeichen und Jugendsportabzeichen.

Künftig soll im Sinne der Digitalisierungsoffensive die Vorlage durch den Antragsteller entfallen und sollen die erforderlichen Unterlagen und Informationen von Amts wegen durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Landesregierung aus dem jeweiligen Register ermittelt werden.

Zu Artikel 10 (NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz)

Dem Antrag auf Bewilligung des Ausbringens von GVO ist nach geltender Rechtslage u.a. ein Nachweis über das Grundeigentum anzuschließen.

Künftig soll im Sinne der Digitalisierungsoffensive die Vorlage von (z.B. Grundbuchsauszug, Meldenachweis etc.) durch den Antragsteller entfallen und sollen die erforderlichen Unterlagen und Informationen von Amts wegen direkt von der Landesregierung als zuständiger Behörde aus dem jeweiligen Register ermittelt werden.

Zu Artikel 11 (NÖ Tierzuchtgesetz 2008)

Als Besamungstechniker bzw. Eigenbestandsbesamer dürfen nach geltender Rechtslage nur Personen tätig sein, die fachlich geeignet und verlässlich sind. Als Nachweis der Verlässlichkeit ist im Anzeigeverfahren neben einer schriftlichen Erklärung auch eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als 3 Monate sein darf, der Behörde vorzulegen.

Künftig soll im Sinne der Digitalisierungsoffensive die Vorlage von (z.B. Strafregisterbescheinigung, Meldenachweis) durch den Bewerber entfallen und sollen die erforderlichen Unterlagen und Informationen von Amts wegen durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als zuständiger Tierzuchtbehörde aus dem jeweiligen Register ermittelt werden.

Weiters soll im Umsetzungshinweis des § 30 Abs. 1 die Richtlinie 2014/66/EU aufgenommen werden.

Zu Artikel 12 (NÖ Gemeindeordnung 1973)

Erfolgt der Erwerb unbeweglichen Vermögens durch die Gemeinde darlehensfinanziert und unterliegt die Darlehensaufnahme der Genehmigungspflicht, so ist das Erfordernis, eine Genehmigung auch für den Grunderwerb zu beantragen, ein durchwegs entbehrlicher Zusatzaufwand. Eigenfinanzierte Grundstückskäufe oder solche, die zwar darlehensfinanziert sind, ohne dass die Finanzierung dem Genehmigungsvorbehalt des § 90 Abs. 1 Z 2 (neu) oder Z 3 (neu) unterliegt, soll die Gemeinde in Eigenverantwortung durchzuführen berechtigt sein. Somit soll für den Erwerb unbeweglichen Vermögens keine (gesonderte) Genehmigung mehr erforderlich sein.

Zu Artikel 13 (NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz)

Erfolgt der Erwerb unbeweglichen Vermögens durch die Stadt darlehensfinanziert und unterliegt die Darlehensaufnahme der Genehmigungspflicht, so ist das Erfordernis, eine Genehmigung auch für den Grunderwerb zu beantragen, ein durchwegs entbehrlicher Zusatzaufwand. Eigenfinanzierte Grundstückskäufe oder solche, die zwar darlehensfinanziert sind, ohne dass die Finanzierung dem Genehmigungsvorbehalt des § 76 Abs. 1 lit b (neu) oder lit c (neu) unterliegt, soll die

Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen berechtigt sein. Somit soll für den Erwerb unbeweglichen Vermögens keine (gesonderte) Genehmigung mehr erforderlich sein.

Zu Artikel 14 (NÖ Kanalgesetz 1977)

Bei Vorliegen der Entschädigungsvoraussetzungen nach Abs. 1 können die betroffenen Grundeigentümer oder dinglich Berechtigten nach dem Misslingen einer gütlichen Einigung mit der Gemeinde bzw. den an den Kanal angeschlossenen Liegenschaftseigentümern (Bauwerbern) – ohne einen weiteren Verwaltungsakt – nunmehr gleich einen Antrag beim örtlich zuständigen Landesgericht auf Festsetzung der Entschädigung einbringen. Wie die Praxis auch in vergleichbaren Fällen anderer Rechtsmaterien zeigte, stellte die erforderliche verwaltungsbehördliche Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch im Falle einer Nichteinigung für alle betroffenen Seiten einen entbehrlichen Umweg bzw. Aufwand dar, da in strittigen Fällen ausnahmslos der Weg zu Gericht beschritten wurde (daher z.B. auch § 27 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 oder § 8 NÖ Bauordnung 2014).

Zu Artikel 15 (NÖ Pflichtschulgesetz)

Im Bereich des Schulbaus regelt das NÖ Pflichtschulgesetz die Zusammensetzung der Schulkommission. Danach gehört derzeit der Vorstand der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder dessen Vertreter der Schulkommission an. Da die Bezirksverwaltungsbehörde keinerlei Vollzugskompetenzen in diesem Bereich hat, sondern diese allein bei der Landesregierung und im pädagogisch fachlichen beim Landesschulrat liegen, soll ebenfalls dem Gedanken der Deregulierung folgend die Schulkommission um den Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde verringert werden.

Zu Artikel 16 (NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz)

Bislang ist im NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetz geregelt, dass die Schulbehörde eine Anmeldefrist für die Aufnahme von Schülern in die erste Schulstufe einer Fachschule festzulegen hat. Die laufende Praxis zeigt, dass Anmeldefristen im landwirtschaftlichen Schulbereich nicht zielführend sind, zumal Abweisungen von Schülern an höheren Schulen oder sonstige Umstände laufend zu Anmeldungen

führen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass Fristversäumnisse mangels gesetzlicher Regelung schlussendlich keine Auswirkungen auf die Aufnahme von Schülern haben. Unter diesem Aspekt erscheint die Festlegung von Anmeldefristen für den Schulbesuch an Fachschulen obsolet und soll die gesetzliche Bestimmung im Sinne einer Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung ersatzlos gestrichen werden. Dies führt nicht nur zu einem erleichterten Zugang zum Schulbesuch, sondern auch zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Mit Aufhebung des § 27 Abs. 1 muss auch insofern eine legistische Bereinigung des § 24 Abs. 1 einhergehen, als in diesem auf die Anmeldefrist des § 27 Abs. 1 verwiesen wird. Weiters erscheint eine Anzeige des Aufnahmsbewerbers über die Unmöglichkeit der Ablegung der Eignungsprüfung zum allgemeinen Termin an den Schulleiter (statt Schulbehörde) ausreichend. Im Sinne einer Deregulierung ist somit der Hinweis auf die Anmeldefrist im § 24 Abs. 1 zu streichen. Weiters ist das Wort „Schulbehörde“ im zweiten Satz des § 24 Abs. 1 durch „jeweilige Schulleitung“ zu ersetzen.

Weiters gilt nach dem NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetz ein Schüler, welcher dem Unterricht länger als eine Woche ungerechtfertigt fernbleibt und sein Fernbleiben auch auf schriftliche Aufforderung hin nicht binnen einer Woche erklärt, als vom Schulbesuch abgemeldet. Eine Wiederaufnahme des Schülers ist nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung nur zulässig, wenn der Schüler das Fernbleiben und die Unterlassung der Verständigung der Schule nachträglich zu rechtfertigen vermag. Die Regelung betreffend die Wiederaufnahme hat in der Praxis keine Relevanz. Mit der gesetzlichen Änderung soll daher ein Schüler auch dann wieder in die Schule aufgenommen werden können, wenn er sein Fernbleiben von der Schule nicht zu rechtfertigen vermag. Eine (Wieder)Aufnahme eines Schülers ist nach dem NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetz ohnehin möglich und soll diese nicht von Bedingungen abhängig gemacht und dadurch erschwert werden.

Zu Artikel 17 (NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991)

Derzeit bedürfen Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Genehmigung durch die Landesregierung. Sie sind unter Hinweis auf die erfolgte Genehmigung durch Auflage zur öffentlichen Einsicht beim Amt der NÖ Landesregierung UND bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kundzumachen. Weiters ist die Kundmachung durch Auflage in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung zu verlautbaren, wobei dabei der Termin des Inkrafttretens und jene Stellen anzugeben sind, bei denen die Verordnung zur Einsicht aufliegt. Diese Verlautbarungsbestimmung erzeugt einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Im Sinne einer Deregulierung erscheint es sinnvoll, die Kundmachung von Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu vereinfachen und damit auch zu beschleunigen.

In Wien beispielsweise werden Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unter Hinweis auf die erfolgte Zustimmung der Landesregierung im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemacht. In Tirol werden Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Boten für Tirol kund- und darüber hinaus im amtlichen Kundmachungsorgan der Landwirtschaftskammer bekannt gemacht. In Kärnten sind die Verordnungen in der "Kärntner Landeszeitung" kundzumachen.

Mit der gesetzlichen Änderung gelten die von der Landesregierung genehmigten Verordnungen der NÖ land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung als kundgemacht.

Zu Artikel 18 (NÖ Weinbaugesetz 2002)

Im NÖ Weinbaugesetz 2002 können im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung zwei Genehmigungsverfahren auf Anzeigeverfahren umgestellt werden. Es handelt sich hierbei um die Errichtung von Vorstufen- und Basisanlagen zur Gewinnung von Rebvermehrungsgut und von Pflanzungen von nicht klassifizierten Rebsorten zu Versuchszwecken. Die nunmehr angeführten Gründe für eine eventuelle Versagung der Genehmigung entsprechen jenen, die bis jetzt schon geprüft wurden.

Zu Artikel 19 (Güter- und Seilwege-Landsgesetz 1973)

Nach § 15 Abs. 2 letzter Satz ist die Bringungsrechtsgemeinschaft verpflichtet, der Agrarbezirksbehörde innerhalb einer von ihr vorgegebenen Frist die Satzungen vorzulegen. Nach § 16 Abs. 6 hat derzeit die Agrarbezirksbehörde die Satzungen mit Bescheid zu genehmigen. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung soll künftig die Genehmigung der Satzung entfallen, wenn diese den gesetzlichen Vorgaben des § 16 Abs. 1 entspricht. Entspricht sie nicht, soll der Bringungsgemeinschaft die Möglichkeit zur Verbesserung innerhalb einer bestimmten Frist eingeräumt werden. Entspricht die verbesserte Satzung wieder nicht den gesetzlichen Anforderungen, so hat die Behörde – wie im Falle des fristlosen Verstreichens der Vorlagefrist nach Abs. 7 - eine Satzung mit Bescheid zu erlassen, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Zu Artikel 20 (NÖ Forstausführungsgesetz)

Mit der Forstgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 104/2013 wurde § 15 Forstgesetz 1975 dahingehend abgeändert, dass das Waldteilungsverbot nur mehr jene Grundstücke betrifft, bei denen die Fläche mit der Benützungsort „Wald“ geteilt werden soll. Werden im Falle einer Grundstücksteilung keine Flächen mit der Benützungsort „Wald“ geteilt, ist die Teilung ex lege erlaubt. Die Regelung des § 2 lit. f NÖ Forstausführungsgesetz ist daher nicht mehr erforderlich. Da im Zuge der genannten Novelle des Forstgesetzes 1975 auch die verpflichtende Auszeige entfallen ist (Entfall des § 25 Abs. 5 letzter Satz), hat diese Bestimmung im Sinne der Deregulierung auch im NÖ Forstausführungsgesetz zu entfallen.

In § 17a Abs. 2 NÖ Forstausführungsgesetz hat der Verweis auf § 33a NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. 4400 zu entfallen, da dieses Gesetz bereits außer Kraft getreten ist und das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 keine vergleichbare Bestimmung enthält.

Artikel 21 (NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978)

Das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 sieht einerseits vor, dass der Umfang des Kurggebietes im Anerkennungsbescheid festzusetzen ist und andererseits wird eine zusätzliche verordnungsmäßige Festsetzung des Kurggebietes normiert. Durch den gegenständlichen Entwurf wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht, indem ein bereits rechtskräftig festgesetztes Kurggebiet nicht mehr zusätzlich in einer Verordnung festgelegt werden muss (§ 18).

Darüber hinaus werden mit dem neu gefassten § 29 Verordnungen (Kurordnungen), für die keine gesetzliche Grundlage mehr besteht, aufgehoben.

Es wird ein Inkrafttreten der durch den vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen mit 1. September 2018 angeordnet. Dadurch soll unter anderem den Kurkommissionen hinsichtlich der entfallenden Kurordnungen die Möglichkeit zur zwischenzeitlichen Regelung in einer Satzung (vgl. § 20 Abs. 12 NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978) gegeben werden.

Zu Artikel 22 (NÖ Gemeindeärztegesetz 1977)

Im Zuge der Deregulierung von Landesrecht sollen die Bestimmungen über die Ausfolgung eines Ernennungsdekrets anlässlich der Bestellung zum Gemeindearzt sowie über die Ernennung auf eine andere Gemeindearztstelle entfallen.

Mit der Novelle LGBI. 9400-7 wurde der Geltungsbereich des NÖ GÄG 1977 dahingehend geändert, dass diese Vorschrift nur mehr die Rechtsstellung jener Gemeindeärzte, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Sanitätsgemeinden) bis zum 1. September 2000 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem NÖ GÄG 1977 aufgenommen worden sind, regelt. Gleichzeitig wurde die Verpflichtung der Gemeinden einen Gemeindearzt zu bestellen sowie die Bestimmungen über die Ernennung aufgehoben. Eine Ernennung auf eine andere Gemeindearztstelle ist infolge des eingeschränkten Geltungsbereichs nicht mehr möglich, weshalb die Bestimmungen im Zuge der Deregulierung entfallen können.

Zu Artikel 23 (NÖ Krankenanstaltengesetz)

Durch den gegenständlichen Entwurf erfolgt eine Deregulierung dahingehend, dass die Vorlage eines Grundbuchsauszuges in einem Errichtungsbewilligungsverfahren für eine bettenführende Krankenanstalt oder ein selbstständiges Ambulatorium nicht mehr erforderlich ist, sofern das Eigentumsrecht des Antragsteller oder Vermieters leicht von der Behörde durch Einsichtnahme in das entsprechende elektronische Register festgestellt werden kann. Dazu sind allerdings im Antrag genaue Angaben über die Liegenschaft (z.B. Einlagezahl und Katastralgemeinde bzw. genaue Adresse der Liegenschaft) erforderlich.

Zu Artikel 24 (NÖ Bestattungsgesetz 2007)

Durch den gegenständlichen Entwurf wird eine Deregulierung dahingehend angestrebt, dass die Vorlage eines Grundbuchsauszuges in einem Errichtungsbewilligungsverfahren für eine Bestattungsanlage oder ein Krematorium nicht mehr erforderlich ist, sofern das Eigentumsrecht des Antragsteller oder Vermieters leicht von der Behörde durch Einsichtnahme in das entsprechende elektronische Register festgestellt werden kann. Dazu sind allerdings im Antrag genaue Angaben über die Liegenschaft (z.B. Einlagezahl und Katastralgemeinde bzw. genaue Adresse der Liegenschaft) erforderlich.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend die Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000), des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ ElWG 2005), des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002 (NÖ GSG 2002), des NÖ Starkstromwegegesetzes, des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG), des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG), des NÖ Fischereigesetzes 2001 (NÖ FischG 2001), des NÖ Sportgesetzes, des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes, des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 (NÖ TZG 2008), der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), des NÖ

Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG), des NÖ Kanalgesetzes 1977, des NÖ Pflichtschulgesetzes, des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), des NÖ Weinbaugesetzes 2002, des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, des NÖ Forstausführungsgesetzes, des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1978, des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 (NÖ GÄG 1977), des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG) und des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.